

„Einstieg Deutsch“ – Lernangebot für Flüchtlinge

Wichtige Hinweise zur Antragstellung und Durchführung

Fragenkatalog

Die im Folgenden dargestellten Verfahrensweisen und Details zu den Förderkonditionen sind verbindlich für die Beantragung und Abwicklung der Lernangebote. Sofern sich Änderungen oder Ergänzungen zum Verfahren ergeben, werden Sie mit diesem Fragenkatalog darüber informiert.

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Bezug	Frage	Antwort
Lernkonzept		
Curriculum	Besteht die Möglichkeit das Curriculum für die Lernangebote einzusehen?	Das Curriculum steht als PDF-Dokument zum Download bereit auf: http://portal-deutsch.de/unterrichten/einstieg-deutsch-projektfoerderung/konzept/
Lehrpläne / Lehrkonzepte	Welche Lehr- und Lernmaterialien sollten bei den Lernangeboten eingesetzt werden? Ist die Umsetzung der Lernangebote an konkrete Lernwerke gebunden?	Die inhaltliche Gestaltung sollte sich am Curriculum orientieren. Es handelt sich um ein Blended-Learning-Angebot, das klassischen Präsenzunterricht mit begleitetem Online-Lernen verzahnt. Zur Verfügung stehen dafür beispielhaft die vom Deutschen Volkshochschul-Verband entwickelten Lernmedien, wie der A1-Deutschkurs , das Lernportal „ich-will-deutsch-lernen.de“ oder die Sprachlern-App „Einstieg Deutsch“ . Alle drei Lernmedien wenden sich an Deutschlernende ohne Vorkenntnisse. Der Lernbereich A1+ABC auf „ich-will-deutsch-lernen.de“ bietet zusätzlich eine Vielzahl an Übungen, die das Lesen- und Schreibenlernen in der Zweitsprache Deutsch unterstützen. Es können auch vergleichbare Lernmedien genutzt werden. Daneben können auch „klassische“ Lehr- und Lernmaterialien zum Einsatz kommen. Inzwischen sind einige Materialien verfügbar, die sich direkt an die Zielgruppe der Flüchtlinge wenden und eine sprachliche Erstorientierung für Asylsuchende mit wichtigen Themen zum Alltag in Deutschland liefern, wie u.a. <i>„Erste Hilfe Deutsch“</i> (Hueber Verlag) oder <i>„Bitte Einsteigen“</i> (Klett Verlag) oder <i>„Basis – Deutsch für Willkommenskurse“</i> (Telc) und <i>„Einfach gut!“</i> (Telc). Zu <i>„Einfach gut!“</i> stellt Telc einen Unterrichtsplaner zur Verfügung, der Lehrkräfte bei der Nutzung des Lehrwerks in Kombination mit dem

		Lernportal „A1-Deutschkurs“ unterstützt: https://www.telc.net/fileadmin/user_upload/Microsite_Verlag/Unterrichtsplaner_Online-Training.pdf
Umsetzung Blended-Learning-Ansatz	Ist die Umsetzung des Blended-Learning-Konzeptes zwingend?	Ja, es müssen digitale Lernmedien genutzt werden, entweder der A1-Deutschkurs, das Lernportal „Ich will Deutsch lernen“, die Lern-App „Einstieg Deutsch“ oder vergleichbare Medien. Sie können im Deutschunterricht und/oder im Vertiefenden Lernen zum Einsatz kommen. Daneben können auch „klassische“ Lehr- und Lernbücher verwendet werden. Bitte beachten Sie hierzu unsere Handreichung zum Einsatz von digitalen Lernmedien in „Einstieg Deutsch“: http://www.portal-deutsch.de/materialien/unterrichts-und-schulungsmaterialien/
Kursstruktur	Liegt „Einstieg Deutsch“ eine Kursstruktur zu Grunde?	Ja, „Einstieg Deutsch“ liegt ein Curriculum zu Grunde. Das Lernangebot unterscheidet sich daher von Angeboten wie offenen Lerntreffs und Lerncafés.
Umfang des Lernangebotes	Wie viele Unterrichtseinheiten (UE) umfasst das Gesamtangebot? Wie ist das Verhältnis von Unterricht und vertiefendem Lernen?	60 bis 200 UE Deutschunterricht werden ergänzt durch 30 bis 100 UE vertiefenden Lernens (verpflichtend) und 20 UE Exkursionen (optional). Das sind minimal 90 UE (Unterricht und vertiefendes Lernen) plus 20 UE Exkursionen, maximal sind es 300 UE (Unterricht und vertiefendes Lernen) plus 20 UE Exkursionen. Bei einem Unterrichtsumfang von 60 bis 200 UE müssen zusätzlich mindestens 30 UE vertiefenden Lernens beantragt werden. Davon müssen mindestens 20 außerhalb des Unterrichts durchgeführt werden. Siehe dazu „Einsatz der Lernbegleiter/innen“. Die Dauer kann 4-10 Wochen betragen (bei Unterbrechung max. 12 Wochen). Für Lernangebote, deren Teilnehmer/innen keine Schriftsprachenkenntnisse haben, bestehen Sonderregelungen hinsichtlich Umfang und Dauer (s.u.).
Analphabeten im Unterricht	Besteht die Möglichkeit der besonderen Förderung von Geflüchteten ohne Schriftsprachenkenntnisse?	Um auch Geflüchteten ohne Schriftsprachenkenntnisse eine erfolgreiche Teilnahme an den Lernangeboten zu ermöglichen, können Lernangebote beantragt werden, an denen nur Analphabeten teilnehmen. In diesem Fall umfasst der Deutschunterricht 200-300 UE und die Dauer kann 10-15 Wochen betragen (bei Unterbrechung auch länger). Bei einem Unterrichtsumfang von 200 bis 300 UE, müssen zusätzlich mindestens 60 UE vertiefenden Lernens beantragt werden. Davon müssen mindestens 40 außerhalb des Unterrichts durchgeführt werden. Siehe dazu „Einsatz der Lernbegleiter/innen“. Bitte beachten Sie hierzu unsere Handreichung zur Binnendifferenzierung in „Einstieg Deutsch“-Lernangeboten: https://portal-deutsch.de/materialien/unterrichts-und-schulungsmaterialien/

Antragstellung		
Zeitpunkt der Antragstellung	Wie lange dauert es von der Antragstellung bis zur Bewilligung?	<p>Anträge müssen mindestens vier Wochen vor geplantem Beginn des Lernangebots über das Online-Antragssystem beim DVV eingehen. Andernfalls kann das Lernangebot nicht rechtzeitig bewilligt werden und der Beginn des Lernangebots muss entsprechend verschoben werden. Bei kurzfristigeren Antragsstellungen bitten wir um eine telefonische Rücksprache oder eine Abklärung per Mail. Mit der Durchführung des Lernangebots kann erst begonnen werden, wenn Sie den vom DVV unterschriebenen Zuwendungsvertrag erhalten haben, es können keine Ausgaben erstattet werden, die vor der Bewilligung entstanden sind.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass nur Anträge bewilligt werden können, die bis zum 31. Oktober 2018 beim DVV eingegangen sind. Die Lernangebote müssen spätestens am 21. Dezember 2018 enden.</p>
Zeitpunkt der Bewilligung	Wann gilt ein Lernangebot als bewilligt?	<p>Durch die Zusendung des Zuwendungsvertrags stellt der Erstzuwendungsempfänger (DVV) dem Letztzuwendungsempfänger (antragsstellende Einrichtung) Fördermittel in Aussicht. Auch nach Versand des Zuwendungsvertrags behält sich der Erstzuwendungsempfänger vor, Nachfragen an den Letztzuwendungsempfänger zu richten und ggf. die Förderung mit Auflagen zu versehen. Erst durch die beidseitige rechtsverbindliche Unterschrift von Erstzuwendungsempfänger und Letztzuwendungsempfänger tritt die Projektförderung in Kraft und ein Lernangebot gilt als bewilligt.</p>
Beantragung mehrerer Lernangebote	Kann man mehrere Lernangebote beantragen, die parallel oder zeitversetzt angeboten werden?	<p>Ja, es ist sinnvoll mehrere Lernangebote zu beantragen, die gleichzeitig oder auch nacheinander angeboten werden können (z. B. innerhalb eines Quartals). In einem Antrag kann die Durchführung mehrerer Lernangebote beantragt werden, wenn diese innerhalb desselben Kalenderjahres beginnen und enden.</p>
Höchstzahl der Lernangebote im Jahr	Wie viele Lernangebote können von einem Träger in einem Jahr bewilligt werden?	<p>Um sicher zu stellen, dass so viele geflüchtete Menschen wie möglich in allen Regionen Deutschlands von den Förderangeboten profitieren können, fördert der DVV in Absprache mit dem Zuwendungsgeber (BMBF) und unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel grundsätzlich nicht mehr als 20 Lernangebote pro Einrichtung und ausführende Stelle in einem Haushaltsjahr. Ausführende Stelle ist eine rechtlich und wirtschaftlich unselbstständige Organisationseinheit des Antragstellers, die mit der Durchführung beauftragt ist und in der auch Personal und Büroräume des Antragstellers</p>

		dauerhaft angesiedelt sind. Somit ist dies klar von Fällen zu unterscheiden, in denen lediglich Unterrichtsräume bei einer anderen Einrichtung angemietet werden.
Voraussetzungen für die Bewilligung	Welche Voraussetzungen muss ein Antragsteller erfüllen?	<p>Aktuell können nur Anträge von Einrichtungen bewilligt werden, die sich bereits erfolgreich registriert haben. Neuregistrierungen sind derzeit nicht möglich.</p> <p>Voraussetzung für eine erfolgreiche Registrierung ist, dass die Einrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinnützig sind • und über eine Zertifizierung in einem Qualitätsmanagement verfügen, die für ihre Einrichtung ausgestellt ist. • und Erfahrungen in der Integration oder Flüchtlingshilfe • sowie Erfahrungen im DaF-/DaZ-Bereich oder in der Erwachsenenbildung haben. <p>Oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinnützig sind • und als Integrationskursträger vom BAMF zugelassen sind. <p>Oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinnützige Volkshochschulen sind, die in ihrer Arbeitsweise dem „Qualitätskonzept für die Durchführung von Integrationskursen an den Volkshochschulen“ entsprechen (ein formloser Nachweis des Landesverbandes ist erforderlich) • und Erfahrungen in der Integration oder Flüchtlingshilfe • sowie Erfahrungen im DaF-/DaZ-Bereich oder in der Erwachsenenbildung haben. <p>Bei den o. g. Erfahrungen handelt es sich um institutionelle Erfahrungen und nicht Erfahrungen einzelner in der Einrichtung tätigen Personen.</p> <p>Körperschaften des öffentlichen Rechts sind ebenfalls antragsberechtigt, sofern sie die o.g. Voraussetzungen hinsichtlich Qualitätsmanagement, Erfahrung in Integration/ Flüchtlingshilfe sowie im DaF/DaZ-Bereich bzw. der Erwachsenenbildung erfüllen.</p>
Kooperationen	Sind Kooperationen zwischen zwei Institutionen möglich? <i>Beispiel: Beide an der Durchführung von</i>	Ja, Kooperationen sind möglich, sofern beide Institutionen gemeinnützig sind und der <u>Antragsteller</u> über ein zertifiziertes, von uns anerkanntes Qualitätsmanagement verfügt. Die Expertise in der Integrations- oder Flüchtlingsarbeit bzw. in der Erwachsenenbildung

	<i>„Einstieg Deutsch“ beteiligten Institutionen sind gemeinnützig. Eine von ihnen hat zudem ein vom DVV anerkanntes Qualitätsmanagement-Zertifikat, aber keine Erfahrung in Integration, Flüchtlingshilfe, DaZ/DaF oder Erwachsenenbildung.</i>	oder im DaZ/DaF-Bereich kann dann vom Kooperationspartner eingebracht werden. Kooperationen in dieser Form dienen ausschließlich der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und müssen bei der Registrierung im Online-Administrationssystem angezeigt werden. Bei der Registrierung ist eine Absichtserklärung des <u>Kooperationspartners</u> (Letter of Intent) vorzulegen. Fördermittel dürfen nicht an den Kooperationspartner weitergeleitet werden.
Kooperationen	Welchem Zweck dienen Kooperationen	Kooperationen dienen ausschließlich der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen. Sobald ein Träger alle Voraussetzungen erfüllt, bedarf es im Rahmen von „Einstieg Deutsch“ keiner Kooperationen.
Antragsteller-Pflichten	Wofür übernehmen die Antragsteller Verantwortung?	<p>Antragsteller verpflichten sich nach der Bewilligung „Einstieg Deutsch“ eigenverantwortlich durchzuführen. Sie sind verantwortlich für die fachliche Antragstellung, die administrative Abwicklung, sowie die zweckentsprechende und sparsame Verwendung der Mittel.</p> <p>Die Antragsteller sind verpflichtet ihre Ausgaben im Rahmen des Projektes zweckentsprechend zu belegen und das Lernangebot entsprechend der Projektvorgaben umzusetzen.</p> <p>Ihnen obliegt zudem die Qualitätssicherung der Durchführung von „Einstieg Deutsch“.</p> <p>Antragsteller verpflichten sich qualifizierte Lehrkräfte und Lernbegleiter für die Umsetzung von „Einstieg Deutsch“ einzusetzen und Verträge mit diesen zu schließen.</p> <p>Falls es bei der Registrierung von Seiten des Erstzuwendungsempfängers (DVV) Nachfragen z.B. zur Struktur der Einrichtung gibt, sind die Antragsteller verpflichtet, ihre Organisationsstrukturen offenzulegen.</p> <p>Die Einrichtungen sind verpflichtet, auch nach der Registrierung sicher zu stellen, die Antragsvoraussetzungen für Einstieg Deutsch jederzeit zu erfüllen. Sollte es Änderungen geben, die die Antragsvoraussetzungen betreffen könnten, wie beispielsweise Adressänderung, Auslaufen der Zulassung als Integrationskursträger, Wechsel der Kursorte u. ä., so sind diese unverzüglich mitzuteilen und die entsprechenden Nachweise einzureichen.</p>

<p>Freie Träger: Voraussetzungen für die Bewilligung</p>	<p>Welche Qualitätsmanagement-Zertifizierungsverfahren werden anerkannt?</p>	<p>Freie Träger, die nicht als Integrationskursträger zugelassen sind, müssen nachweisen, dass sie über ein für ihre Einrichtung ausgestelltes und von uns anerkanntes Qualitätsmanagement-Zertifikat verfügen. Welche Zertifizierungsverfahren von uns anerkannt werden, finden Sie hier.</p>
<p>Freie Träger: einzureichende Unterlagen</p>	<p>Welche zusätzlichen Unterlagen müssen freie Träger einreichen?</p>	<p>Die antragstellende Einrichtung muss eine rechtsfähige juristische Person sein. Bei der Antragstellung muss die Erfüllung der o.g. Voraussetzungen mit folgenden Unterlagen belegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gültige Satzung des Vereins, der Stiftung oder der gGmbH (z. B. Gesellschaftsvertrag) b) Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister c) Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes d) Nachweis über eine Zertifizierung in einem Qualitätsmanagement nach einem von uns anerkannten Verfahren (siehe oben) (bei Integrationskursträgern nicht erforderlich) e) kurzer Bericht mit Darstellung der institutionellen Erfahrungen im Bereich Integration oder Flüchtlingshilfe und DaF/DaZ oder Erwachsenenbildung, ggf. Letter of Intent des Kooperationspartners (bei Integrationskursträgern nicht erforderlich)
<p>Angaben für die Antragstellung</p>	<p>Welche Angaben/Informationen müssen für die Antragstellung vorliegen?</p>	<p>Mit dem Antrag müssen Angaben zur antragstellenden Einrichtung gemacht werden, sowie zu den Rahmenbedingungen, auf deren Grundlage das Lernangebot durchgeführt werden soll (u.a. Anzahl und Umfang des geplanten Lernangebots, Zeitraum, Durchführungsort und Personaleinsatz). Weicht der geplante Veranstaltungsort von der Adresse des Antragstellers ab, muss dies ausführlich begründet werden. Details finden sich im Online-Administrationssystem (siehe www.einstieg-deutsch.de).</p>
<p>Form der Antragstellung</p>	<p>Auf welchem Weg können Anträge gestellt werden?</p>	<p>Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über unser Online-Administrationssystem (siehe www.einstieg-deutsch.de). Es ist einfach zu handhaben und bietet den Vorteil, dass mehrere Lernangebote in einem Antrag gebündelt werden können.</p>
<p>Notwendige Vorarbeiten</p>	<p>Welche Vorarbeiten soll man für die Antragstellung und Durchführung leisten?</p>	<p>– Es muss mit der verantwortlichen Person in der Kommune (Bildungs-koordinator/in, Integrationsbeauftragte/r etc.) Kontakt aufgenommen werden, um sich über das geplante Angebot zu informieren und den Bedarf an niedrigschwelligen Lernangeboten für Geflüchtete vor Ort abzuklären.</p>

		<ul style="list-style-type: none"> – Im Vorfeld oder parallel zur Antragstellung sollten Kooperationspartner in den Erstaufnahmeeinrichtungen oder Sammelunterkünften gewonnen werden, um dort Werbung für das Angebot machen zu können und potentielle Teilnehmer/innen zu informieren. – Es sollte Kontakt aufgenommen werden zu lokalen Organisationen der ehrenamtlich Tätigen (zum Beispiel Ehrenamtsagenturen), die die Phasen vertiefenden Lernens und die Exkursionen anleiten können. – Es sollen Lehrkräfte gewonnen werden, die qualifiziert DaZ-Unterricht durchführen können und über die Sprachkenntnisse auf dem C1-Sprachniveau verfügen. Eine formale BAMF-Zulassung für den Integrationskurs ist nicht notwendig. – Es sollten Entscheidungen über die Anbindung an eine/n hauptamtliche/n Beschäftigte/n in der Weiterbildungseinrichtung vorbereitet oder entschieden werden, die/der für die Koordination des Angebots und als Ansprechpartner/in für die Lehrkräfte und die Ehrenamtlichen zur Verfügung stehen. <p>Wichtig ist, dass nur Kosten erstattet werden können, die nach Unterzeichnung des Weiterleitungsvertrages entstanden sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> –
Durchführung		
Ort der Durchführung des Lernangebotes	Wo können die Lernangebote stattfinden?	Die Lernangebote sollten nach Möglichkeit in den Erstaufnahmeeinrichtungen oder Sammelunterkünften stattfinden. Sie können aber auch in den antragstellenden Einrichtungen durchgeführt werden. Von der Adresse des Antragstellers abweichende Durchführungsorte müssen bei der Antragstellung schriftlich begründet werden. Dies gilt insbesondere für Lernangebote in anderen Kommunen / Kreisen / Städten oder Gemeinden.
Personal am Durchführungsort	Welche Regelungen bezüglich des eingesetzten Personals müssen berücksichtigt werden, wenn zusätzliche Räumlichkeiten für die Durchführung von Einstieg Deutsch angemietet werden?	Grundsätzlich soll das für „Einstieg Deutsch“ eingesetzte Personal nur bei der antragstellenden Einrichtung unter Vertrag stehen. Wenn jedoch im Rahmen von „Einstieg Deutsch“ Personal eingesetzt wird, das gleichzeitig auch in der die Räumlichkeiten vermietenden Einrichtung tätig ist, muss dies im Einzelfall geprüft werden. Hierfür ist bei der Beantragung des Lernangebots der Vertrag zwischen diesem Personal und der antragstellenden Einrichtung vorzulegen.

Einsatz der Dozenten als Lernbegleiter	Dürfen die Dozenten auch als ehrenamtliche Lernbegleiter/innen zum Einsatz kommen?	Es ist möglich, dass Dozenten auch als ehrenamtliche Begleiter an den Lernangeboten mitwirken. Diese Aufgabe wird jedoch nur mit 8,50 € vergütet. Die jeweiligen Aufgaben, bei denen die Dozenten eingesetzt werden, müssen voneinander unterschieden werden können.
Einsatz der Lernbegleiter/innen	Dürfen Lernbegleiter/innen auch im Unterricht eingesetzt werden?	<p>„Einstieg Deutsch“ wird gemeinsam von Honorarkräften und geschulten, ehrenamtlichen Lernbegleiter/innen durchgeführt. Der Deutschunterricht muss von Honorarkräften erteilt werden, in den Phasen vertiefenden Lernens und den Exkursionen kommen in der Regel ehrenamtliche Lernbegleiter/innen zum Einsatz. Die Anteile Unterricht und Lernbegleitung werden getrennt betrachtet.</p> <p>Lernbegleiter können auch im Unterricht zusätzlich zur Honorarkraft eingesetzt werden (die Vergütung bleibt bei 8,50 €). So können sie z. B. zur besseren Binnendifferenzierung und Einzelbetreuung im Deutschunterricht beitragen.</p> <p>Bei einem Unterrichtsumfang von 60 bis 200 UE müssen mindestens 20 UE vertiefenden Lernens außerhalb des Unterrichts durchgeführt werden. Mit den restlichen für das vertiefende Lernen geplanten UE können die Lernbegleiter/innen im Unterricht eingesetzt werden.</p> <p>Bei einem Unterrichtsumfang von 200 bis 300 UE, müssen mindestens 40 UE vertiefenden Lernens außerhalb des Unterrichts durchgeführt werden. Mit den restlichen für das vertiefende Lernen geplanten UE können die Lernbegleiter/innen im Unterricht eingesetzt werden.</p>
Honorare für Deutschunterricht	Warum liegt der erstattungsfähige Honorarsatz unterhalb der Mindesthonorarhöhe für Lehrkräfte im Integrationskurs?	Für den Unterricht in „Einstieg Deutsch“ sollen keine Lehrkräfte aus dem Integrationskurs abgeworben werden, deshalb liegt die Höhe des Erstattungssatzes 10 % unter der Mindesthonorarhöhe für Integrationskurse. Mit der Anhebung der Honoraruntergrenze durch das BAMF zum 01.07.2016 ist auch der Erstattungssatz für Honorarkräfte in „Einstieg Deutsch“ angehoben worden auf 31,50 € (35,00 € minus 10%).
Festangestellte Dozent/-innen	Was ist zu beachten bei festangestellten Dozenten/-innen, die im Rahmen eines Lernangebots „Einstieg Deutsch“ für den Deutschunterricht tätig sind?	<p>Für die Abrechnung des Lernangebots sind folgende Nachweise einzureichen:</p> <p>a) Eine Erklärung der Einrichtung, dass es sich um eine Festanstellung handelt. Weiterhin ist zu bestätigen, dass es sich nicht um Stammpersonal handelt, welches innerhalb der Einrichtung für Regelaufgaben zuständig ist, sondern um Personal, das für zusätzliche Aufgaben eingestellt wurde.</p>

		<p>b) Eine Stunden-Aufschreibung: z.B. nachgewiesen durch einen Auszug aus einem Kursverwaltungsprogramm</p> <p>c) Eine Bestätigung, dass eine Entgeltzahlung an den festangestellten Mitarbeiter in mindestens der Höhe des in der Abrechnung genannten Betrags erfolgt ist.</p>
Qualifizierung der Lehrkräfte	Müssen die Honorar- bzw. Lehrkräfte über eine BAMF-Zulassung verfügen?	<p>Nein, die Lehrkräfte sollen qualifizierten DaF/DaZ-Unterricht durchführen können, sie müssen aber nicht die Zulassung durch das BAMF besitzen.</p> <p>Die eingesetzte Lehrkraft muss über deutsche Sprachkenntnisse auf dem C1-Sprachniveau verfügen. Weitere Informationen dazu finden Sie im Konzept.</p>
Schulung der Lernbegleiter/innen	Müssen die ehrenamtlichen/freiwilligen Lernbegleiter obligatorisch an einer Schulung teilgenommen haben?	<p>Es ist sinnvoll, dass die Lernbegleiter geschult sind. Damit sie Lernende in der Nutzung der digitalen Lernmedien unterstützen können. Sowohl zum A1-Deutschkurs als auch zum Lernportals www.iwdl.de bietet der DVV Schulungen an. Hierzu finden Sie Informationen unter:</p> <p>https://portal-deutsch.de/schulungen/lernportal-schulungen/</p> <p>Zur Vorbereitung auf ihre Aufgabe und die Arbeit mit den Lernmedien finden Lernbegleiter und Kursleitende zudem Handbücher und Handreichungen unter:</p> <p>https://portal-deutsch.de/materialien/unterrichts-und-schulungsmaterialien/</p>
Beantragung einer Versicherung	Welche Versicherungen kommen generell in Frage?	<p>Die Haftpflicht- und Unfallversicherung der kommunalen Volkshochschulen ist im Rahmen des Kommunalen Schadensausgleiches der jeweiligen Kommune abgedeckt. Art und Umfang des Deckungsschutzes können beim zuständigen Rechtsamt erfragt werden. Volkshochschulen, die als e.V. eingetragen sind, haben in der Regel ein Sammelversicherungs-Paket abgeschlossen.</p> <p>Solche Sammelverträge können bei verschiedenen Anbietern abgeschlossen werden. Neben den vielen Angeboten namhafter Versicherungsträger kann auch beim Jugendhaus Düsseldorf e.V., einer gemeinnützigen Non-Profit-Organisation der katholischen Jugendarbeit, ein Rahmenvertrag (Versicherungsvermittlungs- und Service GmbH) abgeschlossen werden. Weitere Informationen können über www.jhdversicherungen.de und über die Servicenummer 0211/4693135 eingeholt werden.</p>
Beginn der Lernangebote	Ab wann können die Lernangebote starten?	<p>Wird der Antrag bewilligt, wird zunächst ein Weiterleitungsvertrag (Zuwendungsvertrag) geschlossen. Sobald dieser vom Erst- und Letztzuwendungsempfänger (DVV und Antragsteller) unterzeichnet ist und in unterschriebener Form beiden vorliegt, kann die Durchführung der Lernangebote starten. Es können nur Kosten erstattet werden, die nach Unterzeichnung des Vertrages entstehen. Ein vorzeitiger Start des Lernangebotes ist</p>

		ausgeschlossen.
Beginn der Lernangebote	Im Weiterleitungsvertrag ist ein relativ langer Bewilligungszeitraum genannt (bis Ende des jeweiligen Jahres). Muss der Starttermin des Lernangebots mit dem ersten Tag dieses Zeitraums identisch sein?	Aufgrund lokaler Gegebenheiten kann das Lernangebot auch später als im Antrag angegeben beginnen. Es muss jedoch auf alle Fälle im Rahmen des im Weiterleitungsvertrag genannten Bewilligungszeitraums stattfinden. Dem DVV ist das geänderte tatsächliche Startdatum mitzuteilen. Der DVV ist ebenfalls zu informieren, wenn das Lernangebot nicht durchgeführt wird.
Unterbrechung des Lernangebots	Wie lange kann ein Lernangebot unterbrochen werden, um es aufgrund lokaler Gegebenheiten in 2 Abschnitten durchzuführen?	Lernangebote dürfen aufgrund Ferienzeiten oder Krankheit der Honorarkräfte/Lernbegleiter maximal 2 Wochen unterbrochen werden. Hierzu ist eine schriftliche Mitteilung erforderlich.
Abbruch des Lernangebots	Was ist zu beachten, wenn das Lernangebot frühzeitig beendet wird?	Sofern es zum Abbruch des Lernangebots kommt, muss dies dem DVV umgehend mitgeteilt werden.
Fahrtkosten	Können die Fahrtkosten sowohl für Deutschunterricht als auch vertiefendes Lernen beantragt werden?	Die Fahrtkostenpauschale für Teilnehmende kann pro Tag nur einmal pro Teilnehmer beantragt werden. D. h. werden an einem Tag Deutschunterricht und vertiefendes Lernen hintereinander angeboten, können die Fahrtkosten nur einmal gefördert werden. Schließen sich an den Unterricht oder das vertiefende Lernen gemeinsame Exkursionen an, können hierfür zusätzliche Fahrtkostenpauschalen beantragt werden.
Kinderbetreuung	Was ist zu beachten, wenn wir parallel zum Lernangebot Kinderbetreuung anbieten möchten?	Träger, die „Einstieg Deutsch“ durchführen, können, um insbesondere Eltern die Teilnahme zu erleichtern, eine lernangebotsbegleitende Kinderbetreuung für Kinder bis sechzehn Jahren einrichten - innerhalb und außerhalb der Lernangebote. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Eltern kein örtliches Angebot der Betreuung (Kindergarten, Schule etc.) wahrnehmen können. Dies muss durch Eigenerklärung des Trägers bestätigt werden. Zudem ist eine Eigenerklärung des Trägers erforderlich, dass die Betreuungsmaßnahme den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Kinderbetreuung entspricht. Dabei sind § 43 oder § 45 SGB VIII zu berücksichtigen. Dies gilt auch für eine Betreuung, die weniger als 15 Stunden wöchentlich und kürzer als drei Monate angeboten wird. Der DVV behält sich vor, in einzelnen Fällen weitere Informationen anzufordern bzw. den Antragsteller aufzufordern, eine Bestätigung des Jugendamtes zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kinderbetreuung einzureichen.“ Die Kinderbetreuung wird mit 6,00 Euro pro Kind pro Stunde (UE) gefördert. Zum Nachweis ist eine Teilnehmerliste des Betreuungsangebots zu führen.

A1 Prüfung	Was ist zu tun, wenn Teilnehmende am Ende des Lernangebots eine Prüfung ablegen möchten?	<p>Für Teilnehmende, die das Niveau A1 erreichen, besteht die Möglichkeit, eine Prüfung abzulegen und dafür ein telc A1-Zertifikat zu erhalten. Für die Durchführung der Prüfung wenden sich Volkshochschulen bitte an ihren VHS-Landesverband: Dort erhalten sie nähere Informationen zum Ablauf, Anmeldung, Preisen etc.</p> <p>Andere Bildungseinrichtungen können sich direkt an ein telc-Prüfungszentrum in ihrer Nähe wenden: eine Übersicht aller telc-Prüfungszentren finden sich auf der telc-Website: https://www.telc.net/pruefungsteilnehmende/pruefungszentrum-finden.html</p> <p>Nähere Informationen zum Format der Prüfung „telc Deutsch A1 für Zuwanderer“ findet sich auf der telc-Website: https://www.telc.net/pruefungsteilnehmende/sprachpruefungen/pruefungen/detail/telc-deutsch-a1-fuer-zuwanderer.html</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Teilnehmenden die Prüfung möglichst spätestens 4 Wochen nach dem Ende des Lernangebots durchführen, damit die Abrechnung pünktlich zur Einreichung des Verwendungsnachweises vorliegt.</p> <p>Da nur im Bewilligungszeitraum entstandene Kosten erstattet werden können, kann die A1-Prüfung nur bezuschusst werden, wenn sie bis 31.12.2018 stattgefunden hat.</p>
Qualitätssicherung	Wie werden die Qualität des Lernangebots und die ordnungsgemäße Durchführung sichergestellt?	<p>Im Rahmen der Qualitätssicherung ist der DVV als Erstzuwendungsempfänger berechtigt, Unterrichtsbesuche sowie eine vertiefte Prüfung der erforderlichen Belege und Geschäftsunterlagen vor Ort durchzuführen. Der Antragsteller hat die Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen (siehe Zuwendungsvertrag, 13. Prüfungsrechte).</p>
Teilnehmer/-innen		
Teilnehmerzahl	Ist eine Mindest-Teilnehmerzahl Voraussetzung für die Förderung von „Einstieg Deutsch“?	<p>Das Lernangebot kann nur bei einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen am ersten Unterrichtstag beginnen. Lernangebote mit weniger als 10 Teilnehmenden am ersten Unterrichtstag sind nicht förderfähig. Bei einer Unterschreitung am ersten Unterrichtstag muss der DVV unmittelbar informiert werden.</p> <p>Bei Unterschreiten der Teilnehmerzahl von 5 Personen an fünf aufeinander folgenden Veranstaltungstagen muss das Lernangebot am sechsten Tag abgebrochen werden. Daher ist es geboten, frei werdende Plätze so schnell wie möglich nach zu besetzen. Die maximale Teilnehmerzahl liegt bei 25. Dies ist auch die Berechnungsgröße für die modellhafte Kostenkalkulation.</p>

Zielgruppen	Können auch Flüchtlinge mit unklarer Bleibeperspektive an dem Lernangebot teilnehmen?	<p>Ja. Das Lernangebot richtet sich zwar vorrangig an Flüchtlinge aus Ländern mit guter Bleibeperspektive (d. h. aus Syrien, Iran, Irak, Eritrea und Somalia). Sofern es darüber hinaus freie Plätze gibt, können diese an Flüchtlinge mit unklarer Bleibeperspektive vergeben werden. Es kann also sein, dass je nach Situation und Nachfrage vor Ort die Zahl der Teilnehmenden aus Ländern mit unklarer Bleibeperspektive in einem Lernangebot überwiegt oder sich der Teilnehmerkreis ausschließlich aus Flüchtlingen mit unklarer Bleibeperspektive zusammensetzt.</p> <p>Geflüchtete aus sicheren Herkunftsländern können nicht an den Lernangeboten teilnehmen. Welche Länder momentan als sichere Herkunftsstaaten gelten, entnehmen Sie der folgenden Website: http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/Sonderverfahren/SichereHerkunftsstaaten/sichere-herkunftsstaaten-node.html</p>
Zielgruppen	Spielt der Aufenthaltsstatus der Flüchtlinge für die Teilnahme an den „Einstieg Deutsch“-Angeboten eine Rolle?	Nein, alle Geflüchteten aus Ländern mit guter und unklarer Bleibeperspektive können an den „Einstieg Deutsch“-Angeboten teilnehmen, vorausgesetzt sie haben noch keinen Platz in einem Integrationskurs. Wechseln Teilnehmende während der Laufzeit des Lernangebots in einen anderen Kurs, können ihre Plätze mit neuen Teilnehmerinnen und Teilnehmern „gefüllt“ werden.
Schulpflicht	Ab welchem Alter können Jugendliche an Einstieg Deutsch teilnehmen?	Jugendliche ab 16 Jahren können an Einstieg Deutsch teilnehmen. Dabei muss von der Einrichtung sichergestellt werden, dass die Schulpflicht durch eine Teilnahme nicht verletzt wird.
Frauenkurse	Wir möchten die unterschiedlichen Lernbedürfnisse von Frauen in Inhalt und Gestaltung der Veranstaltung berücksichtigen. Ist das möglich?	Ja, Angebote nur für Frauen werden als sehr sinnvoll angesehen und sind ausdrücklich gewünscht. Um vermehrt Frauen die Teilnahme ermöglichen zu können, wird bei Bedarf eine lernangebotsbegleitende Kinderbetreuung für Kinder bis 16 Jahren gefördert. (s.o.)
Mehrfache Teilnahme	Dürfen die Teilnehmer, die bereits ein „Einstieg Deutsch“-Angebot besucht haben, ein weiteres „Einstieg Deutsch“-Angebot besuchen?	In der Regel können Geflüchtete, die bereits an einem „Einstieg Deutsch“-Angebot teilgenommen haben, nicht erneut teilnehmen. Da voraussichtlich nicht alle interessierten Flüchtlinge ein Lernangebot besuchen werden können, soll möglichst vielen Flüchtlingen die Teilnahme ermöglicht werden.

Abrechnung		
Verwendungsnachweis	Bis wann muss der Verwendungsnachweis erstellt werden?	Alle Träger sind verpflichtet, das durchgeführte Lernangebot gegenüber dem DVV innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Durchführung abzurechnen.
	In welcher Form ist der Verwendungsnachweis zu erstellen?	<p>Der Verwendungsnachweis ist über das Online-Administrationssystem einzureichen. Ihnen stehen dort mehrere Eingabemasken zur Verfügung: Zunächst sind pro Unterrichtstag die Teilnehmerzahlen einzugeben (Systemaktion „Teilnehmerdaten pflegen“). Danach können Sie die Masken zum zahlenmäßigen Nachweis („zahlenmäßigen Nachweis erfassen“) und zum Sachbericht befüllen („Sachbericht erfassen“) sowie eine Belegliste erstellen („Belege erfassen“).</p> <p>Bitte prüfen Sie Ihre Angaben sorgfältig, da sie die Grundlage für die rechtsverbindliche Endversion Ihrer Abrechnung darstellen.</p> <p>Die Online-Version des Verwendungsnachweises wird vom DVV nach einem Kurz-Check in der Regel innerhalb von 3 Tagen freigegeben. Dann können Sie den Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis, Sachbericht und Belegliste) ausdrucken, unterschreiben und mit allen Teilnehmerlisten per Post einreichen. Zu diesem Zeitpunkt sind keine Änderungen mehr möglich.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie hier.</p>